



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 160.00	bis 11 Jahre und 11 Monate
Monatliche erhöhte Kinderzulage:	Fr. 190.00	ab dem Monat, in dem das Kind das 12. Altersjahr erreicht, bis zum 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 190.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (maximale Anspruchsberechtigung)

Zulagenberechtigt sind: Kinder; Stief- und Adoptivkinder; Pflegekinder der Arbeitnehmenden, die diese unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen haben; Geschwister der Arbeitnehmenden, für deren Unterhalt diese überwiegend aufkommen.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- Bei Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, dem von den Ehegatten gemeinsam bestimmten Elternteil.

Beträgt die regelmässige Arbeitszeit bei branchenüblichem Lohn mindestens 80 Stunden im Monat, besteht Anspruch auf eine ganze Zulage, ist sie hingegen geringer, ist die Zulage nach einem Stundenansatz zu berechnen. Der Stundenansatz stellt den achtzigsten Teil einer ganzen Zulage.

Alleinerziehende, deren Arbeitszeit mindestens 40 Stunden im Monat beträgt und die einen branchenüblichen Lohn beziehen, haben Anspruch auf eine ganze Zulage.

Als Alleinerziehende gelten: Verwitwete; Geschiedene; gerichtlich Getrennte; Ledige; Ehegatten von Invaliden.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Nicht bezogene Zulagen können für die letzten fünf Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden. Unrechtmässige Auszahlungen können für die letzten fünf Jahre zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
BE d	-> 8 Gesundheit, Arbeit, soziale Sicherheit -> 83 Arbeit -> 832 Arbeitnehmerschutz -> 832.7 Familien- und Kinderzulagen -> 832.71 Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer	2